



Breslauer Kreisblatt.

Bierundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 14. März 1857.

Bekanntmachungen.

(Die Ablösung der den geistlichen Instituten, frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten betreffend.) Die neue Preußische Zeitung gibt in ihrer Nr. 291 vom 11. Dezember pr. den beim Hause der Abgeordneten eingebrochenen Gesetz-Entwurf, betreffend die Ergänzung und Abänderungen des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen Instituten, Schulinstituten, frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten. In diesem Entwurfe lauten nun: § 2. Feste Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial werden in der bisherigen Weise fortentrichtet. § 3. Der Jahreswert der übrigen zur Ablösung kommenden Reallasten (feste wiederkehrende Gelddababgaben ausgeschlossen) wird nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, festgestellt. Der in dieser Weise ermittelte Jahres-Wert wird für die im § 1 bezeichneten Berechtigten (Kirchen, Pfarren ic.) unter Anwendung der in den §§ 19 bis einschließlich 25 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Preise in eine Roggenrente verwandelt. Diese Roggenrente ist jedoch nicht in natura, sondern im Gelde, nach dem jährlichen, nach Maafgabe der §§ 20, 21, 23—25 ermittelten Marktpreise abzuführen. — In Betreff der Umwandlung der „festen, nicht in Körnern bestehenden Natural-Abgaben“ in eine Jährlichkeit an Geld bestimmt nun der § 29 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 im Wesentlichen, daß, wenn für dergleichen Abgaben während der letzten 10 Jahre vor Anbringung der Provocation Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden sind, und wenn sie innerhalb der gebachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der bezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerts dieser Abgaben zu Grunde zu legen und der § 30 ibid., daß, wenn der Geldwert hiernach nicht ermittelt werden kann, Normalpreise (§ 67 ff.) in Anwendung kommen sollen, bei deren Feststellung in der Regel auf die Preise in den letzten 20 Jahren zu rücksichtigen, und in Ansehung

solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann und nicht urkundlich bestimmt ist, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei.

Erfahrungsmäßig wird von vielen Berechtigten ohne rechtliche Verpflichtung für derartige Naturalabgaben, wie Garben, Gänse, Eier, Fische, Würste, Brote &c. eine Geldvergütigung angenommen, welche weit hinter dem jetzigen wahren Werthe dieser Naturalien zurückbleibt.

In der Voraussetzung, daß jener Gesetzentwurf angenommen und bereits im laufenden Jahre zur Ausführung gebracht werden wird, veranlassen wir das Königliche Landratsamt, die realabgabenberechtigten Herren, Geistlichen, Küster und Lehrer des dortigen Kreises auf jene Bestimmung mit der Aufforderung aufmerksam zu machen, so weit dies noch angeht und sie es ihrem und dem Interesse der betreffenden Institute für entsprechend halten, die fernere Annahme von derartigen unzulänglichen Geldvergütungen abzulehnen und die Entrichtung der Naturalien zu beanspruchen.

Breslau den 21. Februar 1857.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

So hr.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch den Interessenten zur Beachtung bekannt gemacht.
Breslau den 6. März 1857.

(Das Impfgeschäft pro 1857 betreffend.) Die von den Dorfgerichten eingereichten Impflisten pro 1857 sind den betreffenden Impfarzten zugegangen, und verweise ich die Dorfgerichte auf die Kreisblatt-Bestimmung vom 20. Februar 1855 (S. 31—34) welche pünktlich zu befolgen, und den Requisitionen der Impfarzte Folge zu geben ist.

Im Königl. Impf-Institut lassen impfen die Ditschaften: Altscheitnig, Bartheln, Bischofswalde, Carlowitz, Dürrgoy, Fischerow, Gabitz, Kl. Gaudau, Gräbschen, Grüneiche, Herdain, Höfchen Comm., Höfchen Maria, Huben, Kleinburg, Krieter, Leerbeutel, Lehmgruben, Lüke, Lilienthal, Kl. Mochbern, Morgenau, Neudorf Comm. Oßwitz, Petersdorf, Pirscham, Pöpelwitz, Pohlauowitz, Protsch, Ransern, Rosenthal, Schottwitz, Schweinern, Schwentnig, Weide, Wilhelmsruh, Zeditz und Zimpel. Die Listen von diesen Ditschaften sind dem Königl. Impf-Institut zugegangen, und weise ich die Dorfgerichte an den Requisitionen des Impfarztes Tschöcke pünktliche Folge zu leisten, und überhaupt die oben angeführte Kreisblatt-Bestimmung, wegen richtiger Ausfüllung der Listen genau zu beachten.

Im laufenden Jahre 1857 wird die Impfung besorgt:

im I. Bezirk von dem Wundarzt Knebel zu Breslau neue Junkernstraße Nr. 6.

= II. = von dem Wundarzt Goldstein zu Herrmannsdorf.

= III. = und { von dem Wundarzt Wolff zu Malkwitz.

= IV. = { von dem Wundarzt Wolff zu Malkwitz.

= V. = { von dem Wundarzt I. Klasse Massur zu Domslau.

= VI. = { von dem Wundarzt I. Klasse Weigmann zu Rothförben.

= VII. = von dem Wundarzt I. Klasse Gründer zu Cattern.

= VIII. = von dem Wundarzt I. Klasse Gründer zu Cattern.

Breslau den 9. März 1857.

(Betreffend das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während der Schulstunden.) Unter Aufhebung der Amtsblatt-Verordnung vom 22. Februar 1856 (Stück 10 des Amtsblattes pro 1856 S. 33) bestimmen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 11:

dass diejenigen, welche ein schulpflichtiges Kind während der Stunden des Schulunterrichtes bei Feldarbeiten, oder andern ländlichen Arbeiten gegen Tagelohn, oder eine andere Vergütung beschäftigen, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnismäßigem Gefängnisse zu belegen sind.

Die Oberschul-Vorstände, sowie die Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren weisen wir hierdurch an, sich Beifuss der Ausführung obiger Anordnung in vorkommenden Fällen mit ihren Anzeigen und Anträgen an die betreffenden Obers-Polizei-Obigkeiten zu wenden, falls letztere aber als Dominien selbst in der ange deuteten Art strafbar sein sollten, die Contravention uns direkt zur weiteren Verfolgung mitzuteilen.

Breslau den 13. Januar 1857.

Königl. Regierung.

Vorstehende Amtsblatt-Verordnung (Stück 5 S. 36) bringe ich zur Kenntniß und Befolgung der Polizei- und Obers-Behörden des Kreises.

Die Polizei-Verwaltungen haben jede Übertretung sofort der Bestrafung zu unterwerfen, oder der Polizei-Anwaltschaft zum weiteren Verfolge zu übergeben.

Breslau den 9. März 1857.

(Betreffend die Versicherung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude gegen Feuersgefahr.) Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Anglegenheiten hat neuerdings die Errichtung einer für alle Provinien der Monarchie geltenden Versicherungs-Anstalt zur Absicherung der Kirchen, Pfarrschulen und Schulen gegen Feuersgefahr in Erwägung gezogen, in Folge dessen sind wie von des Herrn Oberpräsidenten Freiherrn von Schleinitz, Excellenz beauftragt worden, uns über die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung, sowie über die Art und Weise, wie dieselbe in Ausführung zu bringen sei, gutachtlich zu äußern. Um nun hierzu in den Stand gesetzt zu sein, und namentlich um den künftigen Umfang der Geschäfte und des Geldverkehrs beurtheilen zu können, veranlassen wir Ew. Hochwohlgeboren, unter Beifügung eines Schema zu ermitteln, und uns zu berichten, und zwar unter Angabe der einzelnen Gebäude, der Tropsumme und der Beiträge der genommenen Versicherung,

a wie viel in den einzelnen namhaft zu machenden Städten und Oberschäften des von ihnen verwalteten Kreises kirchliche und andere Gebäude nach den Confessionen getrennt, und zwar:

1. an Kirchen,
2. an Pfarrgehöften,
3. an Schulgehöften,
4. an Kirchendiener-Wohnungen

bai den Provinzial-Feuer-Societäten, als bei Privatgesellschaften gegen Feuersgefahr versichert sind, und wieviel unversichert geblieben.

b. welche von den versicherten Gebäuden und Gehöften unter fiskalischen, und welche unter Privat-Patronaten stehen, und endlich

c. wieviel Versicherungs-Beiträge von den in jedem Oste vorhandenen Gebäuden gedachter Art in den vier Jahren, 1853, 1854, 1855 und 1856 gezahlt werden müssen, wieviel dagegen von den Provinzial-Societäten sowohl als von Privatvereinen an Brandbonifikation gewährt worden ist.

Wir erwarten, daß Ew. Hochwohlgeboren die von uns gewünschten Ermittelungen sofort in Angriff nehmen, und seien dem diesfallsigen Berichte binnen 6 Wochen entgegen.

Breslau den 17. Februar 1857.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Schēma. Nachweisung der kirchlichen und Schulgebäude (evangelischer, katholischer) Confession in der
Gemeinde N. N. Kreis Breslau.

in der Dorf- Gemeinde	Kirchen- Gebäude.	Pfarrtheien	Schulen	Kirchen- diener- wohnun- gen, Ges- bäude.	Zahl aller Gebäude der Rubriken. 2, 4, 6, 7.	Das Patronat dieser Gebäude steht zu dem zu be- nennenden Fiskus.	dem zu bes- nennenden Institute oder Privaten. 10.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Angabe, ob die Rubrik 2 bis 8 aufgeführten Gebäude und Gehöfte gegen Feuergefahr
versichert sind

Bei Provinzial-Societäten, und bei welcher?	Bei Privat-Vereinen und bei welchen?	gar nicht versichert sind.
11.	12.	13.

Die Gebäude sind und zwar

die Kirchen	die Pfarrthei=Gebäude	die Schulgebäude	die Kirchendiennerwohnungen
abgeschäft auf einen Werth von 14. Rthlr.	versichert mit 15. Rthlr.	abgeschäft auf einen Werth von 16. Rthlr.	versichert mit 17. Rthlr.

Auf diese Versicherungen sind in den vier Jahren
18⁵³/₅₆ an Beiträgen gezahlt worden

Werth	versichert mit	an die Provinzial- Societäten	an die Privat- Vereine	durchschnittlich pro Jahre
22. Rthlr.	23. Rthlr.	24. Rthlr. Sgr. Pf.	25. Rthlr. Sgr. Pf.	26. Rthlr. Sgr. Pf.

Dagegen sind zufolge dieser Versicherungen an Brandboni-
fikationen in den vier Jahren 18⁵³/₅₆ gezahlt worden.

von den Provinzial- Societäten	von den Privat- Vereinen	durchschnittlich pro Jahre	Bemerkungen.
27. Rthlr. Sgr. Pf.	28. Rthlr. Sgr. Pf.	29. Rthlr. Sgr. Pf.	30.

Vorstehende Verfügung der Königlichen Regierungtheile ich den Kirchen- und Schulen-Vorständen des Kreises mit der Aufforderung mit, mir die Nachweisungen nach dem vorstehenden Schema bis zum 4. April a. c. jedenfalls einzureichen, damit die Fertigung der Hauptzusammenstellung vom Kreise binnen der gegebenen Frist geschehen kann.

Hierbei bemerke ich, daß wenn Gebäude durch die letzten vier Jahre nicht völlig bei ein und derselben Societät, sondern nur zeitweise versichert gewesen sind, die Versicherungsdauer bei jeder Societät, und die etwa sich veränderte Höhe der Versicherung Rubrik 30 zu bemerkten ist.

Dass übrigens alle Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in einer Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Schema aufzunehmen sind, wenn die Gebäude bisher auch gar nicht versichert waren, bemerke ich ausdrücklich, und sind in dem Falle nur die betreffenden Rubriken auszufüllen.

Die Nachweisungen sind von den Kirchen- und Schulvorständen zu unterschreiben.

Breslau den 10. März 1857.

(Das Amtsblatt-Sachregister pro 1856) zum Preise von 5 Sgr. ist wieder vorrathig, und kann von den Gemeinden in meinem Bureau bezogen, doch gewährtige ich die baldige Abholung desselben; um mit der Besorgung abschließen zu können.

Breslau den 11. März 1857.

(Personal-Chronik.) Es sind vereidet worden:

1. Zum Gerichts-Schöfzen für Gr. Tschansch: Der seitherige Gerichtsmann Gottfried Scholz aus Gr. Tschansch.

2. Zu Gerichtsleuten: a) für Wangern der Bauergutsbesitzer Nikisch aus Wangern, b) für Gr. Tschansch der Schmiedebesitzer Joseph Neumaun aus Gr. Tschansch.

Breslau den 11. März 1857.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Der Arbeiter Karl Schote, welcher sich Anfangs Februar d. J. heimlich aus Schmolz entfernt hat.

2. Die Hedwig Anna Rosina Petrasch aus Neukirch.

Breslau den 11. März 1857.

Königlicher Landrat,
Freiherr v. Ende.

(Steckbrief.) Der Tagearbeiter Gottlieb Willich, 44 Jahr alt, evangelisch, zu Rothkirschdorf Kreis Schweidnitz geboren und zu Onerkwitz Kreis Neumarkt wohnhaft gewesen, ist des einfachen Diebstahls im ersten Rückfalle angeklagt und hat sich von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civils- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstgebeten ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Gelbern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verächtlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfähigkeit versichert.

Breslau, den 3. März 1857. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung. Wachler.

(**Steckbriefs-Erneuerung.**) Der in Nr. 43 des Breslauer Kreisblattes hinter der verehelichten Inwohner Esner, Marie Elisabeth geb. Hoppe erlassene Steckbrief vom 16. Oktober 1855 wird hiermit erneuert.

Breslau, den 6. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**Bekanntmachung.**) Es wird hierdurch bekannt gemacht:

dass zur Annahme der in das Depositorium des unterzeichneten Gerichts einzuzahlenden Gelber oder sonst abzuliefernden Gegenstände nur alle drei Depositarien gemeinschaftlich ermächtigt sind.

Es sind dies wie früher vom 1. April d. J. ab: Der Königliche Kreis-Gerichts-Rath Paulius, der Königliche Kreis-Gerichts-Sekretär Pradel, der Königliche Kreis-Gerichts-Depositā-Rendant, Rechnungs-Rath Kindler.

Nur eine von diesen drei Personen ausgestellte und besiegelte Quittung ist als Beweis der Zahlung und als Depositalkquittung gültig.

Breslau den 3. März 1856.

Königliches Kreis-Gericht.

Wachler.

(**Bekanntmachung.**) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht; dass die Depositgeschäfte bei dem unterzeichneten Gericht stets des Sonnabends vorgenommen werden, dass die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offert und an dem in der hierauf erlassenen Verfügung bestimmten Depositaltage eingezahlt werden müssen; endlich, dass blos zur Bequemlichkeit der Beihilfeten keine vorläufige Aussetzung der Depositgelder stattfindet.

Breslau den 3. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht. Wachler.

Zur Deichamts-Sitzung lade ich die Mitglieder des Deichamts
auf den 23. März Vormittags 9 Uhr

in mein Haus in Rosenthal ein, Gegenstände der Verhandlung sind:

1) Vortrag des Deichhauptmanns über die Bedürfnisse zur Fortschaltung der Normalisierungsbauten, Vorschlag zur Aufnahme eines Darlehns von 8000 Thlr. theils aus den Fonds der Königl. Regierung, theils von der Dorflehns-Kasse, Beschlussfassung darüber und event. Vollziehung der vorzulegenden Schuldurkunden nebst Tilgungsplan.

2) Mittheilung des Rescripts der Königl. Regierung vom 24. Februar betreffend die Kosten der Vermessungen und Bonitirungen des Deichgebietes und Beschlussfassung über die Ausbringung derselben.

3) Berathung und Beschlussfassung über die Frage: ob die Deichbeiträge der Rusticalbesitzer in den verschiedenen zum Deichverbande gehörigen Dorfschaften durch die Gerichtsscholzen eingezogen und zur Deichkasse abgeführt werden sollen, oder ob künftig die ausgeschriebenen Deichbeiträge von jedem einzelnen Deichgenossen unmittelbar an die Deichkasse abzuführen sein werden?

4) Anzeige über den Tod des zum Deichscholzen ernannten Wirtschafts-Inspektors Schütz in Osviz und Wahl eines Ersatzmannes für denselben.

5) Vorlegung der Deichklassen-Rechnung aus dem Jahre 1856 und Wahl einer Commission zur Prüfung derselben.

6) Wahl zweier Deputierten welche der Deich- und Grabenschau bewohnen müssen.

7) Mittheilung des Ergebnisses der Messung der zu den Wiederherstellungsbauten des Jahres 1854 erforderlich gewesenen Ausschachtungen.

8) Vortrag über die Kosten der Copie der Uebersichtskarte des Deichverbandes.

9) Vortrag über den von der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft bei Osviz ausgeführten Deichbau und über die zum Schutz des Deiches im vorigen Jahre ausgeführte Uferdeckung.

10) Vortrag über die Entscheidung der Königl. Regierung, daß der Deichverband die Kosten der Röbung des an den Deichen stehenden Holzes zu tragen habe und Beschlusssfassung über die Frage ob das gerodete Stockholz dem früheren Eigenthümer des Grund und Bodens überlassen werden soll?
Rosenthal den 12. März 1857. Der Deichhauptmann des Garlowitz-Ranferner Deichverbandes.
v. Haugwitz.

Da der Herr Rittergutsbesitzer Sopsky das Amt als Kreis-Commissarius der Allgemeinen Landessiftung als National-Dank niedergelegt, so ist zu dessen Nachfolger der Herr Freiherr v. Seydlitz auf Hartlieb von Sr. Königl. Hohheit dem Prinzen von Preußen huldvoll ernannt worden. Indem ich dies den betreffenden Herren Ehrenmitgliedern, sowie Gönnen und Freunden der Stiftung und den Veteranen des Kreises bekannt mache, kann ich nicht umhin, dem Ausscheidenden Herrn Kreis-Commissarius Sopsky den wärmsten und innigsten Dank auszusprechen für die so vortreffliche Geschäftsführung und das große erfolgreiche Interesse, welches derselbe für unsre Veteranen jeder Zeit bekleidet hat, in diesem meinem herzlichsten Dank stimmen gewiß alle Veteranen des Kreises tiefergriffen ein.

Berlin den 8. März 1857. Der Bezirks-Commissarius der Allgemeinen Landes-Stiftung im Breslauer Regierungs-Bereich.

v. Woysch.

(Die Provinzial-Hilfskasse betreffend.) Um das Sparkassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfskasse grundgesetzlich die Hälfte ihres jährlichen Zinsgewinnes zu Prämien für beharrliche Sparer, welche

1. Dem Stande der kleinen (ohne Gesellen arbeitenden) Handwerkmeister, oder der nicht selbstständigen Handwerksarbeiter, der Fabrik oder Bergwerksarbeiter, der Tagelöhner oder der Dienstboten angehören — welche ferner

2. Ihr Sparkassenkonto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Kapital oder Zinsen verringert haben — und welche endlich

3. Nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.

Demgemäß hat im Laufe des vorigen Jahres bereits die zweite Vertheilung von Prämien und zwar aus dem Zinsgewinne des Verwaltungs-Jahrs 18⁵⁴/₅₅ stattgefunden; es sind 1384 Sparer, darunter 308 Handwerker, 59 Fabrik- und Bergwerksarbeiter, 104 Tagelöhner, 891 Dienstboten und 22 andere Interessenten, welche bei 46 verschiedenen Sparkassen mit einem Einlagekapital von überhaupt 115860 Thlr. konkurrierten, mit je Sieben Prozent dieses ihres Einlage-Kapitals prämiert; der hierzu erforderliche Betrag von 8110 Thlr. 6 Sgr. ist den betreffenden Sparkassen-Verwaltungen zugestellt und dort einem jeden der prämierten Interessenten ein Betrag von Sieben Prozent seiner Einlage auf seinem Konto gutgeschrieben worden.

Indem wir diese erfolgte Prämien-Vertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Spaaren anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur dritten, nähmlich zu der Vertheilung des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungs-Jahre 18⁵⁵/₅₆ geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Sparkassen-Interessenten, welche nach Maßgabe des durch die Umtsblätter veröffentlichten Prämiungs-Reglements vom 22. October 1854 § 3. 4 einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiermit auf, sich binnen 4 Wochen und längstens bis zum 11. April d. J. bei denjenigen Sparkassen, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Sparkasse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 25. Februar 1857. Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien.

Arbeiter können vom 30. d. M. ab dauernden Verdienst bei der beginnenden Fortsetzung der Deich-Normalisierungsbauten im Neumärker Deichverbande finden. — Meldung auf der Baustelle beim Dammmeister Bösch zu Peiskerwitz bei Auras.

Der Deichhauptmann Heiss.

(**Verkauf von Zierbäumen.**) In den Baumshulen des Schuhbezirks Buchwald bei Trebnitz sind in diesem Frühjahr folgende Pflanzstämchen verkauflich:

1. Weiß-Ahorn (*Acer pseudo platanus*) 8 Schok von 4 bis 6 Fuß Höhe à Stück 2 Sgr.; $3\frac{1}{2}$ Schok von 6 bis 10 Fuß Höhe à Stück 3 Sgr.; 30 Stück von 12 Fuß Höhe à Stück 5 Sgr.
2. Langgespitzte Esche (*Fraxinus americana*) 28 Schok von 4 bis 6 Fuß Höhe à Stück 2 Sgr.; 26 Schok von 6 bis 10 Fuß Höhe à Stück 3 Sgr.; 6 Schok von 10 bis 14 Fuß Höhe à Stück 5 Sgr.
3. Steinesche (*Fraxinus excelsior*) $3\frac{1}{2}$ Schok von 4 bis 6 Fuß Höhe à Stück 2 Sgr.; $2\frac{1}{2}$ Schok von 8 bis 10 Fuß Höhe à Stück 3 Sgr.; 19 Stück von 15 Fuß Länge à 5 Sgr.
4. Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) $6\frac{1}{2}$ Schok von 4 bis 6 Fuß Höhe à Stück 2 Sgr.; 1 Schok von 8 Fuß Höhe à Stück 3 Sgr.
5. Weymuthskiefern (*Pinus etrobus*) $1\frac{1}{2}$ Schok von 2 bis 4 Fuß Höhe à Stück 6 Pf.

Etwaige Bestellungen werden von dem unterzeichneten Oberförster entgegen genommen, welcher sohann das Weitere bezüglich der Pflanzenversendung und Eingabeung des Geldbetrages veranlassen wird.

Kuhbrück den 3. März 1857.
Der Oberförster Prahl.

(**Französischer Kardensaamen.**) Wir haben wiederum eine Partie Kardensaamen aus Frankreich (Avignon) bezogen, und lassen denselben zum Preise von 5 Slbgr. und 2 Pf. fürs Pf. verkaufen durch die Handlung R. Kemper in Breslau.

Außerdem hat die genannte Handlung Kardensaamen aus Rouen bezogen und verkauft denselben à 4 Sgr. 6 Pf. pro Pfund.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins.